Archiv der Gemeinde Flirsch

Sig. 112/1

Akt Messnerhaus: Protokoll 1875 Transkription: Ingrid Rittler, 2020

Seite 1

Prottokol

Geschehen vor der Gemeindevertretung Flirsch und Schnann am 2. Februar 1875

Hinsichtlich des Baues des neuen Meßnerhauses in Flirsch verpflichteten sich die Schnan(n)er Gemeindefraktion der Gemeinde Flirsch den Betrag von 475 fl mit Worten vierhundert siebzig fünf Gulden zu bezahlen; wohingegen die Gemeinde Flirsch den Bau des neuen Meßnerhauses ganz allein zu übernehmen sich verpflichtet, dasselbe unklagbar herzustellen in der Größe von 36 – 36 current Klafter\Schuhe/ Größe es anzuschindeln und mit Oel Farbe anzustreichen. Die alte(n) Gebäulichkeiten als Meßnerhaus und Meßnerstadel mißen die Flirscher auf ihre Kosten ganz allein entfernen, wohingegen die Plätze ihnen allein gehörten, mit der Verpflichtung, daß keine neue Gebäude auf diese Plätze aufgeführt werden dürfen. Auch verflichten sie sich den \H/ Kuraten eine Holzschupfe auf ihre Kosten herzustellen. Das alte Holz des alten Meßnerhauses od. Stadel gehört der Gemeinde Flirsch ganz allein. Auch ist sie berechtigt, das Schulhauszim(m)er in das Meßnerhaus zu bauen samt Wohnung für den Schullehrer.

Seite 2

Lichtmeß 1876 verpflichten sich die Schnan(n)er ihren Betrag zu entrichten, bis dorthin unverzinslich liegen zu lassen

Lorenz Huber Gemeindevorst(eher)
v. Schnan(n)
Mathias Juen Ausch.
Jos. Juen Vorsteher
Draxl Rath
Simon Scherl Zeuge
Josef Ehart als Zeige

Seite 3

Prottokol

(gleich wie das vorherige Dokument, abgesehen von unbedeutenden Unterschieden in Schreibung und Formulierung, aber auch mit sachlichen Unterschieden, zB Maße des neuen Hauses)

Geschehen vor der Gdvertretung Flirsch

u. Schnann am 2ten Februar 1875

Hinsichtlich des Baues des neuen Meßmerhauses in Flirsch verpflichtet sich die Schnan(n)er Gd.-Fraktion der Gd. Flirsch den Betrag von 475 fl mit Worten vierhundert siebzig fünf Gulden zu bezahlen; wogegen die Gd. Flirsch den Bau des neien Meßmerhauses ganz allein zu übernehmen, u. sich verpflichten, daß selber umklagbar herzustellen, in der Größe von 36 – 32 cut Schuch es anzuschindeln, u. mit Öhlfarbe anzustreichen. Die alten Gebäulichkeiten des Meßmerhauses und Stadel müßen die Flirscher auf ihren Kosten entfernen; wohingegen ihnen die Plätze sam(m)t Holz allein gehören, mit der Verpflichtung daß keine neue Gebäude auf diesen Plätze aufgeführt werden dürfen.

Seite 4

Auch verflichtet sich die Gd. Flirsch dem Hw. Curaten eine Holzschupfe auf ihren Kosten herzustellen.
Die Gd. Flirsch ist auch berechtigt das Schulhaus sam(m)t Lehrer Wohung in daß Meßmerhaus zu bauen.
Auf Lichtmeß 1876 verpflichten sich die Schnanner den obenbeschriebenen Betrag per 475 fl zuentrichten, bis dorthin unverzinslich liegen zu lassen

Jos. Juen mp Vorsteher
Franz Drexl Rath

Seite 5 leer Seite 6

> Prottokol von der Gd Flirsch u. Schnann über den Neubau des Meßmerhauses 1875

Seite 7

Gemeinde Beschluß von 24/1 1875 Der säm(m)tliche Gd. Ausschuß hat heute über den Neubau des Meßmerhauses folgendes beschlossen.

- Müßen die Gebäulichkeiten des alten Meßmerhauses, wegen Feirsicherheit der Kirche abgetragen, und dürften nicht mehr als Bauplätze benutz und gebraucht werden.
- 2. Muß daß Meßmerhaus auf ein ganz neuen Platz gebaut werden

- 3. Wen(n) die Gd. Schnan(n) nach ihrem Betefniß¹ von 4. bis 500 fl bezahlt, so übernimt es die Gd. Flirsch laut vorhabenden Plane zu bauen
- 4. Ist das Haus von Holz zu bauen, und das Hollz aus Bergwald zubezühen
- Wen(n) die Übereinkumpft mit der Gd. Schnan(n) getroffen ist so sind die Gebäulichkeiten zuverkaufen, und das Holz zum neuen Bau herzurichten.

Als Bestättigung dieses Beschlusses die Unterschriften des Ausschußes Joh. Juen mp Vorsteher

Seite 8

Joh. Regensburger Curat
Franz Drexl Ratt
Philipp Schmid Rath
Kassian Ehart Ausschuß
Johann Guem Ausschuß
Lorenz Grisseman Ausschuß
Joseph Schmid Ausschuß
Simon Perkhofer Ausschuß

Seite 9

Gd. Beschluß vom 24/1 1875 von Gd. Ausschuß der Gd Flirsch

Seite 10

Kaufvertrag

Lorenz Grisseman u. Vorsteher Juen und Gd. Rath Franz Traxl Schlüßen mit einander folgenden Kaufvertrag.
Lorenz Grisseman überläßt der Gemeinde Flirsch zum unwiederuflichen Eigenthum aus dem Hausaker Cat No 74 litt C am außern Ende an der Straße zum Bauplatze des neue Schul u. Meßmerhaus so viel Klafter daß zu diesem erforderlich sind, um den festgesetzte Preis per Klafter 3 fr östW. Wörtlich drei Gulden

<u>Bedingnißen</u>

I Behält sich der Verkäufer bevor im Fall das er von Pius Geiger den anstossenden Aker kaufe so hat der selbe das Recht die Gemeinde mit dem Bauplatze auf \das/ außere Ende zuweisen und den

.

¹ Betreffnis

Preiß wie oben per Klafter 3 fr östW

Seite 11

- II Hat der Verkäufer das Recht von dem Bau das Abfallholzklozen ohne Entschädigung abzureimen
- III Hat die Gemeinde das Serfeduthrecht² um das Haus herum zugehen, wie wohl der Abnutzen dem Verkäufer gehört und er keines Wegs geschädigt werden darf und der \Zaun/ auf der einen Seite an das Haus anstossen muß.
- IIII Die Hofmark gegen Son(n)en Aufgang kan(n) für den Lehrer als Garten benutz werden.
- V Im Jahre 1876 hat die Gemeinde den Betrag auf Liechmeß aus zubezahlen.
 Zur Bestättigung nach dem Ablesen die Unterschriften.

Flirsch an 27 Febr. 1875 Josef Juen mp Vorsteher

Seite 12

Franz Drexl Ratt
Philipp Schmid Rath
Kassian Ehart Ausschuß
Joseph Schmid Ausschuß
Lorenz Grisseman Ausschuß
Johann Guem Ausschuß
Simon Perkhofer Ausschuß

Seite 13

Kaufvertrag für Lorenz Grisseman und der Gemeinde 1875

² Servitutsrecht